

HAUS-UND BADEORDNUNG

für das Zschonergrundbad, Merbitzer Str. 61 in 01157 Dresden

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in dem Freibad.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Aschenbecher müssen benutzt werden.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
8. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Im Wasser dürfen nur Wasserbälle benutzt werden. Das Badpersonal kann ohne Einschränkungen die Nutzung untersagen.
9. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt.
10. Das Mitbringen von Tieren, Zelten, Kocher, Grillgeräten, Waffen, Werkzeugen und dergleichen ist im gesamten Gelände untersagt.
11. Die Nutzung von ferngesteuerten Wasser-Land- und Luftfahrzeugen ist nicht gestattet
12. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchen das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
13. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betreiber Integrationsfirma Zschoner Grund gGmbH Schleswiger Str. 17 entgegen.
14. Der Genuss von Alkohol ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Das Personal behält sich vor alkoholisierten Gästen den Zutritt bzw. die Nutzung des Bades zu untersagen. Bei

Gefährdung oder Störung der allgemeinen Betriebssicherheit kann ein Verlassen des Geländes verlangt werden. Kosten werden nicht zurückerstattet.

15. Im Falle der Nichtbefolgung der Anweisung kann durch das Personal die zuständigen Behörden verständigt werden. Alle dadurch entstehenden Kosten übernimmt der Verursacher.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

16. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgeben.
17. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
18. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit mit Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
19. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
20. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die Eintrittskarte ist der Betriebsleitung auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung des Eintrittsausweises kann der Besucher vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
21. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

22. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich aller Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
23. Der Betreiber haftet nicht:
 - Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.
 - für Personen- oder Sachschäden, die den Badegast durch Dritte entstehen.
 - für Schäden an den auf den Parkflächen und im Badgelände abgestellten Fahrzeugen.
 - für die Nutzung und die darin enthaltenen Sachen und Wertgegenstände in den angemieteten Kabinen.

24. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

IV. Benutzung der Badeeinrichtung

25. Das Becken darf nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

26. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschköglichkeiten ist nicht gestattet.

27. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Das Baden in Unterwäsche ist nicht gestattet. Alle Kinder müssen eine Badehose o.ä. tragen, bei Kleinkindern sind, wenn notwendig, Badewindel zu benutzen. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Badpersonal.

28. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob das Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

29. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe des Sprungbereichs sind untersagt.

30. **Kopfsprung ist von allen Seiten des Beckens und der Steganlage streng verboten** (Lebensgefahr). Nur der gegenzeichnete Bereich der Steganlage kann dazu genutzt werden. Dabei ist geradlinig und flach abzuspringen und es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ob das Kopfspringen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

31. Unterwasserfoto und/oder Videoaufnahmen sind nicht gestattet.

32. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Einschränkung der Nutzung entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

33. **Nichtschwimmer mit Schwimmhilfen dürfen sich nicht im Schwimmbereich aufhalten.**
(Auch nicht in Begleitung von Schwimmern)

34. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, **ferner Kinder unter 7 Jahren**, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken dürfen nur den Nichtschwimmerbereich nutzen. Die Benutzung des Bades ist nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

35. Auch Nichtschwimmer über 7 Jahren dürfen nur den Nichtschwimmerbereich nutzen.

36. Ballspielen in und am Wasser ist nur mit Wasserbällen gestatte. Es darf aber keine Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Gäste erfolgen. Das zuständige Aufsichtspersonal kann die Nutzung von Bällen untersagen.

Die Nutzung von Schwimm- und Badespielgeräten sowie andere Auftriebshilfen kann vom zuständige Aufsichtspersonal Personal untersagt werden.

V. Ausnahmen

37. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VI. Besondere Bestimmungen

Ab 11.06.2021 gelten die besonderen Bestimmungen, welche im genehmigten Hygienekonzept vorgeschrieben sind. Diese sind im Aushang einzusehen.

Dresden, 10.06.2021